

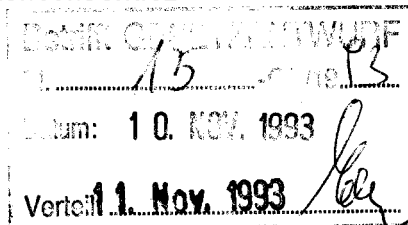
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-412.05

Bregenz, am 4.11.1993

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. Herzog
Tel. (05574) 511-2082



Betrifft: Hebammenpraxen;
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf
Bezug: Schreiben vom 15.10.1993, GZ. 21.201/16-II/B/13/93

Zu den übermittelten Regelungsvorschlägen hinsichtlich der Hebammenpraxen wird Stellung genommen wie folgt:

Das Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 23.4.1993 bestätigt die von der Vorarlberger Landesregierung in der Stellungnahme vom 20.4.1993 zum Entwurf eines Hebammengesetzes geäußerte Ansicht, daß es sich bei den Hebammenpraxen in der vorliegenden Form um Einrichtungen handelt, die dem Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" zugehören und daher krankenanstaltenrechtlich zu regeln sind.

Ungeachtet dieser nunmehrigen verfassungsrechtlichen Klarstellung wird mit der Regelungsvariante 1 versucht, die eigentlich gewünschte Kompetenzlage durch eine eigene Verfassungsbestimmung für Hebammenpraxen herzustellen. Diese Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder wird abgelehnt. Die Schaffung einer eigenen Verfassungsbestimmung widerspricht auch der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, die festlegt, daß alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden müssen (Inkorporierungsgebot). Eine weitere Zer-

- 2 -

splitterung des österreichischen Verfassungsrechts ist daher jedenfalls zu vermeiden. Eine verfassungsrechtliche Sonderstellung der Hebammenpraxen wäre auch von der Sache her durch nichts begründbar.

Zur Regelungsvariante 2 wird die Auffassung vertreten, daß entsprechende grundsatzgesetzliche Bestimmungen aus gesundheitspolitischen Erwägungen in das Krankenanstaltengesetz selbst aufgenommen werden sollten. Damit wäre sichergestellt, daß auch Hebammenpraxen denselben Voraussetzungen hinsichtlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung und im selben Umfang der sanitären Aufsicht wie Entbindungsheime unterliegen. Hebammenpraxen sollten dieselben medizinischen Standards aufweisen wie sonstige Krankenanstalten. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß in Hebammenpraxen alternative Geburtsmethoden angewendet werden, wenn gleichzeitig gewährleistet ist, daß eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung der Gebärenden angeboten wird. Kein Einwand besteht auch dagegen, daß für Hebammenpraxen, die aufgrund einer Bewilligung gemäß § 6 der Hebammen-Dienstordnung 1970 eingerichtet wurden, entsprechend langfristige Übergangsbestimmungen geschaffen werden. Die veralteten Bestimmungen des § 6 der Hebammen-Dienstordnung 1970 sollten jedoch nicht Anlaß dafür sein, dem mittlerweile gestiegenen Standard der medizinischen Behandlung und Betreuung bei einer Neuordnung des Hebammenwesens nicht Rechnung zu tragen.

Davon abgesehen wird hinsichtlich der Regelungsvariante 2 angemerkt, daß § 56 Abs. 4 eine Bestimmung über die sanitäre Aufsicht darstellt und daher nicht in einer Grundsatzbestimmung geregelt werden kann. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei der in § 56 Abs. 3 genannten Bewilligung nur um eine Bewilligung der Landesregierung - und nicht des Landeshauptmannes - handeln kann. Auch wäre die Zitierung des Bundesgesetzblattes, in dem die Hebammen-Dienstordnung kundgemacht wurde, jeweils mit "BGBl.Nr. 131/1970" richtigzustellen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(25-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Smz

